

Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Verbesserungen der Luftseilbahn Unterterzen-Flumserberg AG

vom 29. Juni 2004 (Stand 29. Juni 2004)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 6. Januar 2004 Kenntnis genommen und erlässt

in Anwendung von Art. 1 Bst. a und Art. 6 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971¹, Art. 56 und 60 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957² sowie Art. 30 ff. der eidgenössischen Verordnung über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz vom 18. Dezember 1995³

als Beschluss:⁴

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen tritt der Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie dem Kanton St.Gallen einerseits und der Luftseilbahn Unterterzen-Flumserberg AG andererseits über die Finanzierung technischer Verbesserungen bei.

² Die Regierung wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Ziff. 2

¹ Für die vom Kanton St.Gallen zu tragenden Kosten wird ein Kredit von Fr. 6 205 000.– gewährt.

² Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2005 innert fünf Jahren abgeschrieben.

1 sGS 713.1.

2 SR 742.101.

3 SR 742.101.1.

4 Vom Kantonsrat erlassen am 4. Mai 2004; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29. Juni 2004; in Vollzug ab 29. Juni 2004.

Ziff. 3

¹ Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.⁵

Die Regierung des Kantons St.Gallen erklärt:⁶

Der Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Verbesserungen der Luftseilbahn Unterterzen-Flumserberg AG wurde am 29. Juni 2004 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 18. Mai bis 28. Juni 2004 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁷

Der Erlass wird ab 29. Juni 2004 angewendet.

5 Art. 7^{bis} Abs. 1 Bst. b RIG, sGS 125.1.

6 Siehe ABl 2004, 1587.

7 Referendumsvorlage siehe ABl 2004, 1167.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	39–90	29.06.2004	29.06.2004

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
29.06.2004	29.06.2004	Erlass	Grunderlass	39–90